

Politisches Departement. Antrag vom 21. Januar 1907.

dodis.ch/43022

Justiz- & Polizeidepartement. Mitbericht vom 29. gl. Mts.

Uebertragung der Gerichtsbarkeit in
Streitigkeiten betr. die Staatsbank von
Marokko an das Bundesgericht.

758. **Dodis**



Die am 31. Dezember 1906 in Kraft getretene Konferenzakte von Algesiras sieht die Errichtung einer Staatsbank von Marokko in Form einer Aktiengesellschaft vor (Art. 44). Ueber die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen der Bank einerseits und Privatpersonen oder der marokkanischen Regierung andererseits enthalten die Artikel 45 & 46 folgende Bestimmungen:

a) Streitigkeiten zwischen der Bank als Klägerin und einer Privatperson als Beklagten sind, wenn der Beklagte Ausländer ist, von dem Konsulargericht des Staates abzuurteilen, dem der Rekurs angehört. Ist der Beklagte Marokkaner, so ist der marokkanische Richter zuständig;

b) Streitigkeiten zwischen Privaten als Kläger und der Bank als Beklagten gehören vor einen besondern Gerichtshof, der aus drei Konsularbeamten und zwei Besitzern zusammengesetzt ist. Dieser Gerichtshof wird alle Jahre von dem diplomatischen Korps in Tanger gebildet.

Gegen die Urteile dieses Gerichtshofes kann Berufung an das Bundesgericht in Lausanne eingelegt werden, das in letzter Instanz entscheidet.

c) Streitigkeiten zwischen der marokkanischen Regierung und der Bank werden vom Bundesgericht in erster und letzter Instanz entschieden. Ebenso

d) Streitigkeiten zwischen der Bank und den Aktionären betreffend die Ausführung der Statuten oder die Angelegenheiten der Gesellschaft.

Die spanische Regierung hat den Bundesrat in ihrer Note vom 2. Januar 1907 im Namen der an der Akte von Algesiras beteiligten Mächte angefragt, ob er diese Gerichtsbarkeit zuhanden des Bundesgerichtes annehmen wolle.

Der Bundesrat hat sich also darüber schlüssig zu machen, ob und in welcher Weise der Antrag der Mächte angenommen werden soll.

Nach Einsicht der Gutachten der Mehrheit und Minderheit des Bundesgerichtes und der Berichte des Justiz- & Polizeidepartements und des politischen Departements wird beschlossen:

I. Der spanischen Gesandtschaft ist vom Bundesrat zuhanden ihrer Regierung und der bei der Algesiras Akte beteiligten Mächte die Zustimmung zur Uebertragung der in Art. 45 und 46 der Algesiras Akte erwähnten Entscheidungskompetenzen an das Bundesgericht unter dem Vorbehalt

15 . F e b r u a r 1907 .

zu erklären,

- 1) dass die verfassungsgemässe Genehmigung erfolge;
- 2) dass das Bundesgericht befugt sei, das Verfahren vor dem Bundesgericht und alle anderen Fragen der Ausführung in einem Reglemente von sich aus zu ordnen.

II. Den eidg.Räten sei folgender Beschlusses-Entwurf vorzulegen:

" Die Schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom und der Art.45 und 46 der Konferenzakte von Algesiras, welche lauten:

- a) Streitigkeiten zwischen der Bank als Klägerin und einer Privatperson als Beklagten sind, wenn der Beklagte Ausländer ist, von dem Konsulargericht des Staates abzuurteilen, dem der Beklagte angehört. Ist der Beklagte Marokkaner, so ist der marokkanische Richter zuständig;
- b) Streitigkeiten zwischen Privaten als Kläger und der Bank als Beklagten gehören vor einen besondern Gerichtshof, der aus drei Konsularbeamten und zwei Beisitzern zusammengesetzt ist. Dieser Gerichtshof wird alle Jahre von dem diplomatischen Korps in Tanger gebildet.
Gegen die Urteile dieses Gerichtshofes kann Berufung an das Bundesgericht in Lausanne eingelegt werden, das in letzter Instanz entscheidet.
- c) Streitigkeiten zwischen der marokkanischen Regierung und der Bank werden vom Bundesgericht in erster und letzter Instanz entschieden.
Ebenso
- d) Streitigkeiten zwischen der Bank und den Aktionären betreffend die Ausführung der Statuten oder die Angelegenheit der Gesellschaft;

beschliesst:

1.) Der vom Bundesrat am 15.Februar 1907 der Regierung von Spanien zuhanden der Konferenzmächte von Algesiras abgegebenen Erklärung wird die Genehmigung erteilt.

2.) Das Bundesgericht wird beauftragt, die Beurteilung der in den Artikeln 45 und 46 der Akte von Algesiras erwähnten Streitigkeiten zu übernehmen und die zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

17 . S i t z u n g v o m

3.) Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

4.) Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt."

III. Das politische Departement wird beauftragt, die Botschaft an die eidg.Räte zu entwerfen.

Ad I) An die spanische Gesandtschaft.

Protokollauszug ans politische Departement zur Vollziehung ad III und ans Justiz- & Polizeidepartement zur Kenntnis.
